

Satzung des FÖRDERVEREIN KÄTHE - KOLLWITZ - GYMNASIUM
durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11. März 1994 errichtet und
zuletzt geändert am 09. März 2020

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN KÄTHE – KOLLWITZ – GYMNASIUM“ mit Sitz in 99976 LENGENFELD UNTERM STEIN.

Der Verein soll in das beim Amtsgericht Mühlhausen geführte Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, um daraus Lehr- und Lernmittel und andere für den Betrieb der Schule notwendigen Materialien dem Gymnasium zur Verfügung zu stellen, die aus dem normalen Haushalt nicht finanziert werden können, darüber hinaus durch Förderung von Maßnahmen, die dem Ziel und der Aufgabe des Gymnasiums dienlich sind, insbesondere Aufbau und Erhaltung einer Bibliothek, Traditionspflege, Kultur und Freizeitgestaltung sowie Partnerschaftsbeziehungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

§ 3 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Eintrag und Unterschrift in die Vereinsliste wird die Satzung anerkannt.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere vereinsschädigenden Verhaltes, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Satzung des FÖRDERVEREIN KÄTHE - KOLLWITZ - GYMNASIUM
durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11. März 1994 errichtet und
zuletzt geändert am 09. März 2020

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie dem Schulleiter des Gymnasiums.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Schulleiters von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Der Schulleiter ist für die Zeit seiner Bestellung als Direktor im Vorstand tätig, sofern er zustimmt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und Kostenerstattung.

Der Vorstand vertritt gem. § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 9 Vorstandssitzungen

a)

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch alle zwölf Monate oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung des Vereines vorzulegen.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so ist durch eine dazu einzuberufende Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Nachfolger zu wählen.

b)

Der Schriftverkehr zwischen den Vorstandsmitgliedern ist nicht nur auf die Papierform beschränkt, sondern kann auch elektronisch, per E-Mail, geführt werden.

Als Anlage zu einer E-Mail können übersandt werden u.a. Einladungen zu den Vorstandssitzungen, die Niederschriften / Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, Eingangs- und Ausgangspost des Vereines.

Die Anlage der E-Mail ist als pdf-Datei zu übersenden. Die zu übermittelnde Anlage ist in der E-Mail zu bezeichnen. Die E-Mail selbst ist auszudrucken und als Nachweis des Versendens aufzubewahren.

Das Original der Anlage verbleibt grundsätzlich beim Absender.

c)

Die Vorstandsmitglieder teilen dem Vorsitzenden die jeweilige E-Mail-Anschrift mit auf die der Schriftverkehr gesendet werden soll.

Änderungen der E-Mail-Anschrift hat das Vorstandsmitglied selbständig und unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Jedes Vorstandsmitglied stimmt zu, dass den anderen Vorstandsmitgliedern die jeweilige E-Mail-Anschrift zur Kenntnis gelangen darf.

Die Vorstandsmitglieder gewährleisten, dass die ihnen bekanntgewordenen E-Mail-Anschriften der Vorstandsmitglieder nur zum Zweck der Kommunikation und dessen Austausches für Vereinszwecke genutzt werden.

Satzung des FÖRDERVEREIN KÄTHE - KOLLWITZ - GYMNASIUM
durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11. März 1994 errichtet und
zuletzt geändert am 09. März 2020

§ 10 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand mit schriftlicher Begründung beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde.

Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder Tagungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Änderung des Satzung- und des Vereinszweckes,
- b. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts,
- d. Wahl von einem Kassenprüfer,
- e. Auflösung des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zur Beschlussfassung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.

Satzung des FÖRDERVEREIN KÄTHE - KOLLWITZ - GYMNASIUM
durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11. März 1994 errichtet und
zuletzt geändert am 09. März 2020

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landgemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Heyerode, Hauptstr. 22 in 99988 Heyerode oder deren Rechtsnachfolger die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

Die Satzung wurde am 11. März 1994 errichtet und an nachstehend auf geführten Tagen geändert:

- am 23. November 1998,
- am 27. März 2000,
- am 20. April 2009,
- am 09. März 2020.

Lengsfeld unterm Stein, den 09. März 2020